

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der
gemeindlichen Feuerwehren
des Marktes Kirchseeon**



Satzung in der Fassung vom

21.12.2004

Zuletzt geändert:

- 1. Änderung vom**
- 2. Änderung vom**
- 3. Änderung vom**

12.09.2012 (Änderung eingearbeitet)
14.10.2014 (Änderung eingearbeitet)
20.02.2018 (Änderung eingearbeitet)

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen
der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Kirchseeon
Vom 21.12.2004

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Kirchseeon erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 des BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder VerbrauchDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2005 in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 21.12.2004

Udo Ockel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Kirchseeon

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus erhoben.

Als Ausrückestunden werden berechnet für ein	je Stunde €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	115,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20	115,--
Löschgruppenfahrzeug LF8/6, StLF 10/6 bzw. MLF, sonst. Gerätewagen	105,--
VersorgungslKW	52,--
Mannschaftstransportfahrzeug	28,--
Notstromanhänger	60,--

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (können demnach dafür auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet, wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Die angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	je Stunde €
Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahre	48,--
Stromerzeuger	20 Jahre	24,--
Tauchpumpe	15 Jahre	14,--
Mehrzwecksauger	15 Jahre	12,--
Lüftungsgerät	20 Jahre	20,--

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleitender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt durch die Erstattung des Verdienstauffalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende werden berechnet bei	Stundensatz €
Einsätzen	24,--
Sicherheitswachen	13,70